

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0485/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	07.12.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Maßnahmebeschlüsse zu Bauleistungen (AUKIV)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag zu, das o.g. Verfahren anhand einiger ausgewählter Baumaßnahmen des FB 7 probeweise im Zuständigkeitsbereich des AUKIV für 2017 durchzuführen. Die ausgewählten Baumaßnahmen des FB 7 werden dem AUKIV in der nächsten Sitzung angezeigt. Nach Priorisierung der Hochbaumaßnahmen werden dem Ausschuss anschließend auch einige Maßnahmen des FB 8 vorgeschlagen.

Bewährt sich die Vorgehensweise, soll dies auf alle Maßnahmen nach § 5 Abs.1 der Zuständigkeitsordnung ausgedehnt werden.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Problemstellung

Nach § 5 Abs. 1 i.V. mit § 13 der Zuständigkeitsordnung entscheidet der AUKIV über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung von Maßnahmen durch einen jeweiligen sog. "Maßnahmebeschluss". Da sich bei Baumaßnahmen teilweise hohe Kostenabweichungen zwischen der Mittelanmeldung in der Investitionsplanung des Haushalts und den tatsächlichen Kosten ergeben, wurde im AUKIV der Wunsch geäußert, die Maßnahmenbeschlüsse auf der Basis genauerer Kosten zu fassen.

2. Derzeitiges Verfahren

a) Haushaltsaufstellung/Bestimmung der Haushaltsansätze von Baumaßnahmen

Die Mittelanmeldungen zu den Investitionen für den Kernhaushalt und die Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erfolgen bereits viele Monate vor Beginn der Maßnahmen. Dies liegt insbesondere an den gesetzlichen Erfordernissen des langen Haushaltsplanverfahrens (Aufstellung, Einbringung in HFA u. Rat, Beteiligung der Fachgremien, Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde etc.). Erschwerend kommen die aufsichtsbehördlichen Restriktionen hinzu (z.B. HSK, Einhaltung des Kreditdeckels bei nicht rentierlichen Maßnahmen). Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, beginnen in der Regel bereits Mitte des laufenden Jahres die Haushaltsplanungen für das Folgejahr. Für den Doppelhaushalt 2016/2017 begannen z.B. die Investitionsplanungen bereits im Mai 2015. Die Haushaltsansätze für die Vielzahl einzelner Baumaßnahmen können zu diesem frühen Zeitpunkt nur überschlägig geschätzt werden (Kostenabschätzung). Sofern Erfahrungswerte vorliegen, fließen diese mit ein.

b) Maßnahmenbeschlüsse/Wertgrenzen

Auf der Basis der Haushaltsansätze entscheidet der AUKIV gemäß § 5 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung über Baumaßnahmen in folgenden Fällen:

- ab 500.000 € bei Bauleistungen des Abwasserwerkes
- ab 250.000 € bei allen übrigen Bauleistungen
(betroffen: Immobilienbetrieb, StadtGrün, Verkehrsflächen, in Ausnahmefällen auch andere Einheiten wie z.B. der Abfallwirtschaftsbetrieb)

Ein Bauprojekt kann ab den vorgenannten Wertgrenzen erst dann gestartet werden, wenn der AUKIV zum Projekt mittels Maßnahmebeschluss "Grünes Licht" gegeben hat.

3. Angestrebtes Verfahren

Die Baumaßnahmen, über die der AUKIV zu entscheiden hat, gliedern sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in max. 9 Stufen. Wegweisende Aussagen zum Kostenrahmen finden sich in den Stufen 1-3 wieder, wo nach der Grundlagenermittlung und Entwurfsplanung auch eine Kostenberechnung vorgenommen wird. In diesem Stadium haben sich die eigenen oder beauftragten Architekten/Ingenieure bereits eingehend mit der Maßnahme befasst.

Die Kostensicherheit hat hiernach eine deutlich höhere Qualität als zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung im Haushalt, die zudem oftmals bereits länger als ein Jahr zurückliegt.

Damit der Ausschuss auf dieser besseren Kostenbasis über die Maßnahmen entscheiden kann, ist es erforderlich, den Maßnahmenbeschluss im AUKIV erst auf der Basis der Kostenberechnung, also nach Durchlaufen der HOAI-Stufe 3, einzuholen.

Es wird vorgeschlagen, das Verfahren anhand einiger ausgewählter Baumaßnahmen des FB 7 Zuständigkeitsbereich des AUKIV für 2017 mit folgendem Ablauf probeweise durchzuführen:

- Die Haushaltsanmeldungen erfolgen auf der bisherigen Basis nach Kostenabschätzung.
- Die Planungsleistungen für ausgewählte Baumaßnahmen, über die der AUKIV nach § 5 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung zu entscheiden hat, können bis einschließlich der HOAI-Stufe 3 (Entwurfsplanung) ohne Maßnahmenbeschlüsse vergeben werden.
- Der AUKIV kann aufgrund der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung die erforderlichen Maßnahmenbeschlüsse treffen.
- Nach Maßnahmenbeschluss: Anpassung der Haushaltsansätze an die Kostenberechnung

Die ausgewählten Baumaßnahmen werden dem AUKIV in der nächsten Sitzung angezeigt. Zudem sollen dem AUKIV nach der Priorisierung der Hochbaumaßnahmen für 2017 auch einige diesbezügliche Maßnahmen zur probeweisen Einführung genannt werden.

Hinweis:

Da sich beim Ausbau von Erschließungsstraßen die Art der Gestattung oftmals erst nach Abschluss der Anliegerinformation entscheidet, ist vorgesehen, die Anlieger vor Eintritt in die Stufe 3 der HOAI zu informieren. Dadurch kann der Maßnahmenbeschluss ggf. nicht unmittelbar nach Durchführung der Anliegerinformation erfolgen. Diese zeitliche Verzögerung ist aus Sicht der Verwaltung jedoch als unproblematisch anzusehen.

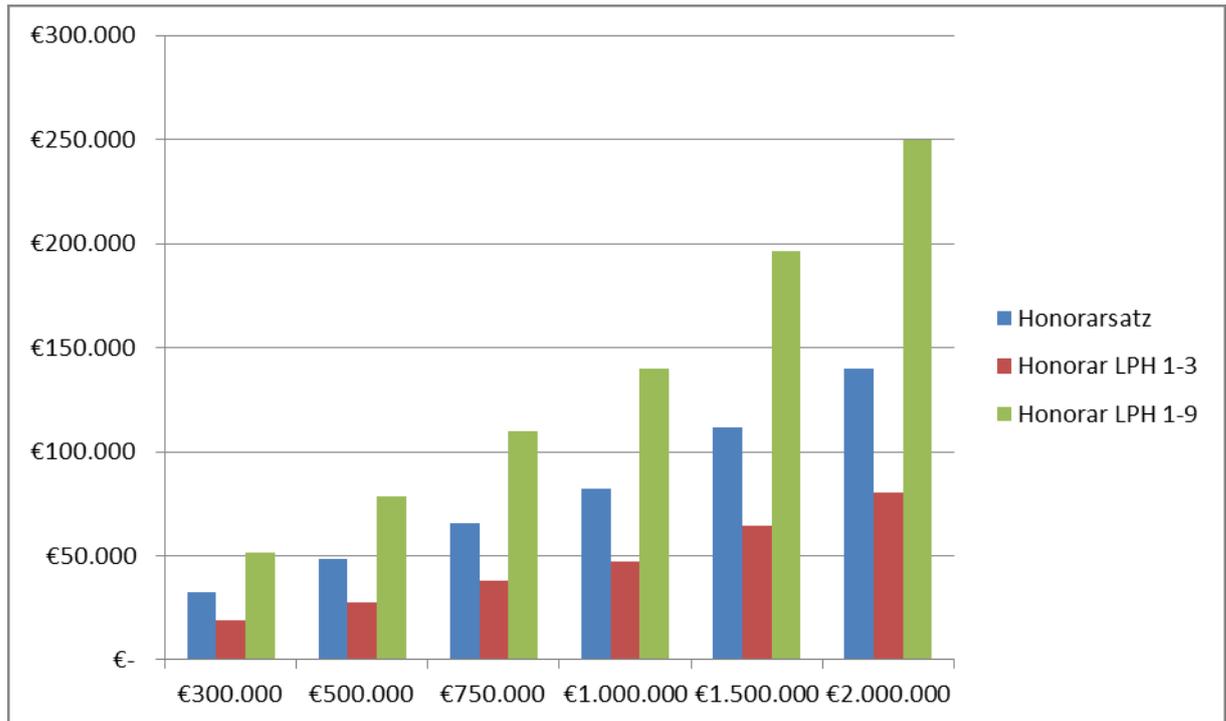
4. Beispielhafte Berechnung von Honorarkosten der Stufen 1-3 HOAI

In diesem Abschnitt soll exemplarisch aufgezeigt werden welche finanziellen Aufwendungen für die Grundleistungen 1 bis 3 bis zur Entwurfsplanung erforderlich sind. Da die Vielfalt der Möglichkeiten auf Grund des breiten Spektrums der HOAI sehr groß ist, wird hier nur auf Vergaben aus dem Abschnitt 3 - Ingenieurbauwerke näher eingegangen.

Bei der Betrachtung wird von folgenden Eingangsparametern ausgegangen:

Honorarzone:	III unten
Örtl. Bauleitung:	3,2 % der Baukosten
Nebenkosten:	3 %
MWSt.:	19 %

Netto-Baukosten	Honorarsatz	Honorar LPH 1-3	Honorar LPH 1-9
300.000 €	32.532 €	18.741 €	51.641 €
500.000 €	48.195 €	27.764 €	78.684 €
750.000 €	65.767 €	37.887 €	110.027 €
1.000.000 €	81.924 €	47.195 €	139.637 €
1.500.000 €	111.967 €	64.502 €	196.072 €
2.000.000 €	139.692 €	80.474 €	249.665 €



Für die Erstellung der Entwurfsplanung sind bei Investitionssummen von 300 T€ und 2 Mio. € Honorare zwischen 19.000 € und 80.000 € aufzuwenden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei anrechenbaren Kosten in Höhe von 2 Mio. € der Schwellenwert für die EU-Vergabe überschritten wird und schon für die Vergabe der Leistungsphasen 1 bis 3 eine EU-weite Vergabe durchgeführt werden muss. Ferner sind ergänzend zu den beschriebenen Ingenieurleistungen weitere Leistungen, wie Bodenerkundung, Verkehrszählungen, Lärmgutachten etc. erforderlich.

Bei komplexeren Baumaßnahmen, bei denen weitere Abschnitte der HOAI betroffen sind, ist der Aufwand für die angestrebte Entwurfsplanung noch deutlich höher.

Beispiel:

Bau eines Regenrückhaltebeckens in Stahlbetonbauweise mit Technischer Ausrüstung.

Anrechenbare Kosten:	Ingenieurbauwerke	2.000.000 €
	Tragwerksplanung	1.100.000 €
	Techn. Ausrüstung	150.000 €

Leistungsbild	Anrech. Kosten	LPH 1 - 3	LPH 1-9 mit ö. BL
Ingenieurbauwerke	2.000.000 €	65.800 €	204.000 €
Tragwerksplanung	1.100.000 €	3.240 €	83.000 €
Tech. Ausrüstung	150.000 €	12.320 €	44.000 €
Zwischensumme		101.360 €	331.000 €
3 % Nebenkosten		3.041 €	9.930 €
Gesamtsumme (netto)		104.401 €	340.930 €
19 % MWSt.		19.836 €	64.777 €
Gesamtsumme (brutto)		124.237 €	405.707 €

Bei diesem durchaus üblichen Beispiel sind als Grundlage für den Maßnahmenbeschluss vorab 125.000 € zu investieren zuzüglich der bereits zuvor genannten weiteren Leistungen.

5. Fazit

Die Vorgehensweise, den Entscheidungsträgern genauere Kosten nach Vorliegen der Kostenberechnung gemäß Stufe 3 HOAI mit an die Hand zu geben, ist grundsätzlich sinnvoll. Entscheidet sich der Ausschuss gegen eine Fortführung von Maßnahmen nach der HOAI Stufe 3, wären nur die Honorare (vgl. 4.) verloren. Bei freiwilligen Maßnahmen, die nach der Kostenberechnung teurer werden als ursprünglich erwartet, hat der Ausschuss jedoch die Möglichkeit, solche Projekte zu stoppen oder Alternativen zu fordern.

Hinweis: Die neue Vorgehensweise ist kein Allheilmittel gegen Kostenerhöhungen im Bausektor. Unvorhergesehene Dinge, wie extreme Bodenkontaminationen, die trotz Bodenproben nicht gefunden wurden oder durch Dritte verursachte Stillstandszeiten (siehe Maßnahme Strunde hoch 4) bzw. unerwartet hohe Submissionsergebnisse aufgrund von Marktgegebenheiten lassen sich damit nicht ausschließen.